

Informant könnte parteiisch sein

Information nicht als Vermutung deklariert

Zwei Wohnungsgesellschaften sollen zusammengeführt werden. Vier Aktionäre erheben Anfechtungsklage mit dem Vorwurf, vor allem die Kleinaktionäre würden durch die entsprechenden Beschlüsse finanziell erheblich geschädigt. So berichtet die Zeitung am Ort. Sie erwähnt, dass Versuche der Kläger, ihre Anteile im Rahmen eines Vergleichs über dem auf der Hauptversammlung festgelegten Wert an die Gesellschaft zu verkaufen, gescheitert seien. Einer der vier Aktionäre hält die letztere Behauptung für falsch. Er habe seine Anteile zu keiner Zeit zum Kauf angeboten, trägt er dem Deutschen Presserat in einer Beschwerde vor. Der Autor des Beitrags weist in einer persönlichen Stellungnahme darauf hin, dass die vom Beschwerdeführer kritisierte Passage seines Textes auf Informationen beruhe, die er von einem Mitarbeiter der Wohnungsgesellschaft erhalten habe. Diesen Informanten kenne er seit Jahren und er habe keine Zweifel an dessen Integrität. Bisher hätten sich alle Informationen aus dieser Quelle als völlig korrekt erwiesen. (1997)

Der Presserat stellt fest, dass die strittige Aussage in dem Bericht nicht ausreichend untermauert ist. Die Passage hätte als Vermutung und nicht als Tatsache dargestellt werden müssen. Schließlich ist der Informant ein Mitarbeiter der betroffenen Wohnungsgesellschaft. Daher sind Zweifel an seiner Objektivität angebracht. Wegen eines Verstoßes gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgelegten Sorgfaltspflicht erhält die Zeitung einen Hinweis.

(B 43/98)

(Siehe auch "Alkohol im Schauspielhaus" B 166/97)

Aktenzeichen:B 43/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis